

Gemeinde Forstau

Eingelangt am

08. April 2026

Paraphe



**LAND
SALZBURG**

Wasser
Energierecht

An der Amtstafel im Gemeindeamt Forstau kundgemacht
vom 08.04.2026 bis 28.05.2026
Abgenommen am

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/2146/269/42-2026

Datum
07.04.2026

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

- Ansuchen der Gemeinde Forstau um wasserrechtliche Teilüberprüfung des Bewilligungsbescheides des Landeshauptmannes von Salzburg vom 08.02.2022, Zahl 20701-1/2146/269/26-2022
- Anpassung der bestehenden Schutzgebiete der Obersteinmais- und Fallhaushüttenquelle

In dieser Angelegenheit wird seitens der Landeshauptfrau von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort Gemeindeamt Forstau Ort 111 5552 Forstau		
Datum Donnerstag, der 28.05.2026	Zeit 09:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Sitzungssaal

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder **gemeinsam** mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- ▶ wenn Sie **gemeinsam** mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die **Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

- **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 08.02.2022, Zahl 20701-1/2146/269/26-2022, wurde der Gemeinde Forstau die wasserrechtliche Bewilligung

- a) zur Sanierung der Fagereckquellen auf Grundparzelle 717 und 816/2, KG 55307 Forstau, der Obersteinmaisquelle auf Grundparzelle 717, KG 55307 Forstau, der Fallhaushüttenquellen auf Grundparzelle 717, KG 55307 Forstau und der Kendlquelle auf Grundparzelle 806/2, KG 55307 Forstau;
- b) zur Neuerrichtung der Quellsammelschächte in Edelstahl,
- c) zur Errichtung einer neuen Ableitung mit ca. 422 m Länge vom Quellsammelschacht Kendlquelle auf Grundparzelle 806/2, KG Forstau, zum neuen Druckunterbrecherschacht Ellmeck auf Grundparzellen 806/2, 754/1 und 754/2, je KG 55307 Forstau, erteilt.

Mit Schreiben vom 02.10.2024 suchte nun die Gemeinde Forstau um die wasserrechtliche Teilüberprüfung der Sanierung der Obersteinmais- und Fallhaushüttenquelle, sowie der Neuerrichtung der Quellsammelschächte an.

Im Bewilligungsverfahren forderte der geologische Amtssachverständige die bestehenden Schutzgebiete samt ihren Anordnungen zu evaluieren und erforderlichenfalls an den Stand der Technik anzupassen. Dies wird nun in diesem Verfahrensschritt für die Obersteinmais- und Fallhaushüttenquelle amtswegig durchgeführt.

■ Ort der Einsichtnahme

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- ▶ Gemeindeamt Forstau

Die Parteien können in die Projektunterlagen, Projekt der Ingenieurbüro Moser GmbH vom **02.10.2024**, GZ **20/151**, nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

■ Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Ihre Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung ist nur dann erforderlich, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

■ Allgemeine Hinweise

- ▶ Als Partei beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde während der Amtsstunden bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies umgehend mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

- ▶ Eine **persönliche Ladung** hat nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten zu ergehen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
 - Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde **Forstau**
 - Verlautbarung unter der Internetseite
<https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>

- **Rechtsgrundlagen**
§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;
§§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Für die Landeshauptfrau:
Kilian Hauser

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur